

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. August 2021
BESCHLUSS NR. 2021-182
SEITE 1 von 2

Volksinitiative "Bezahlbares Wohnen für Alle"
Vorprüfung

6.1.0

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hält in § 124 fest, dass ein Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung einzureichen hat. Dabei sind die nötigen Änderungen zu verfügen, wenn die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Danach sind der Titel und der Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im Amtsblatt (amtliches Publikationsorgan / Stadt-Anzeiger) zu publizieren (§ 125 GPR).

Mit E-Mail vom 15. Juli 2021 ersuchte Thomas Wepf namens des Initiativ-Komitees "Bezahlbares Wohnen für Alle" um Vorprüfung der Unterschriftenliste. Diese entspricht den gesetzlichen Auflagen gemäss § 123 GPR und Art. 26 Kantonsverfassung (KV).

Mit der Publikation im Stadt-Anzeiger vom 2. September 2021 beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 27 KV. Sie beträgt sechs Monate. Gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung bedarf die Initiative der Unterstützung von mindestens 300 Stimmberechtigten.

Ist eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 GPR).

Die Rechtmässigkeit einer Initiative im Sinne von § 128 GPR wird erst innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung geprüft und ist somit nicht Bestandteil dieser Vorprüfung.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die kommunale Volksinitiative "Bezahlbares Wohnen für Alle" ist im Sinne der Erwägungen formell korrekt.
2. Die rechtliche Zulässigkeit des Initiativinhaltes wird gemäss § 128ff GPR nach Einreichung der erforderlichen Unterschriften geprüft.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. August 2021
BESCHLUSS NR. 2021-182
SEITE 2 von 2

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Initiative gemäss § 125 GPR am 2. September 2021 im Stadt-Anzeiger zu publizieren. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss Art. 27 KV.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Initiativkomitee, vertreten durch Thomas Wepf, Farman-Strasse 55, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Büro Gemeinderat
 - Leiterin Präsidiales
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker



VERSANDT:
26.08.2021